



Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 und seinen Ausführungsbestimmungen (VAuG)

Vom 14. November 2007 (Stand 24. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹⁾ sowie § 3 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008^{2), 3)}

beschliesst:

1. Geltungsbereich, Behörden und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung gilt für alle Ausländerinnen und Ausländer. Vorbehalten bleiben völkerrechtliche Verträge sowie deren Umsetzung im Landesrecht, sofern eine vorteilhaftere Rechtsstellung eingeräumt wird.

§ 2 Kantonale Aufsichtsbehörde

¹⁾ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres übt die Aufsicht über die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden aus.

§ 3 Migrationsamt Kanton Aargau

¹⁾ Das Migrationsamt Kanton Aargau (MKA) ist Ausländerrechts- und Arbeitsmarktbehörde.

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SAR [122.400](#)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 11. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AGS 2009 S. 89).

§ 4 Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen das MKA. Sie melden Tatsachen, welche die Anwesenheit von Ausländerinnen oder Ausländern als unerwünscht oder dem Ausländerrecht zuwiderlaufend erscheinen lassen.

² Jede Gemeinde führt eine Kontrollstelle. Die Gemeinden bestimmen dazu eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

§ 5 Kontrollstelle

¹ Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben

- a) sie führt ein Verzeichnis (Register) der sich in der Gemeinde aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländer, die einer ausländerrechtlichen Bewilligung bedürfen,
- b) ¹⁾ sie überwacht die korrekte An- und Abmeldung der Ausländerinnen und Ausländer und sorgt dafür, dass diese Verlängerungsgesuche form- und fristgerecht einreichen. Sie kann bei der Erneuerung der Ausweise auf ein Vorsprechen der Ausländerinnen und Ausländer bestehen,
- c) sie leitet alle Bewilligungsgesuche mit Bericht und Antrag an das MKA weiter,
- d) sie fertigt Kopien der Ausweispapiere an und stellt diese dem MKA unentgeltlich zu,
- e) sie meldet dem MKA Adress-, Zivilstands- und Namensänderungen der Ausländerinnen und Ausländer, deren Trennung vom Ehegatten oder der Ehegattin beziehungsweise von der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, Geburten und Todesfälle sowie weitere meldepflichtige Daten,
- f) sie überwacht die Befolgung der ihr zur Kenntnis gebrachten Anordnungen des MKA,
- g) sie besorgt das Inkasso für die Gebühren für die vom MKA ausgestellten Ausländerausweise und überweist dem MKA den Kantonsanteil,
- h) sie kontrolliert die gemäss Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 ²⁾ übermittelten Meldescheine der gewerbsmässigen Beherberger.

² Das MKA kann nach vorgängiger Anhörung der Gemeinden Weisungen erlassen.

§ 6 Meldungen

¹ Die Kontrollstelle ist Meldestelle für die meldepflichtigen Daten gemäss Art. 97 AuG und Art. 82 VZAE.

² Die Polizei-, Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden melden die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie strafrechtliche Urteile im Sinne von Art. 82 Abs. 1 VZAE direkt dem MKA.

¹⁾ Fassung vom 17. November 2010, in Kraft seit 24. Januar 2011 (AGS 2010/5-28)

²⁾ SR [142.201](#)

2. Besondere Vorschriften

§ 7¹⁾ ...

§ 8 Höchstzahlen

¹ Das MKA bewilligt den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, der den Höchstzahlen des Bundes untersteht, mit Rücksicht auf das gesamtwirtschaftliche Interesse. Das MKA entscheidet Gesuche der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber beziehungsweise der Ausländerinnen oder Ausländer bei selbständiger Erwerbstätigkeit.

§ 9 Arbeitsmarktlicher Vorrang

¹ Die Besetzung von Arbeitsstellen mit Personen, die sich den Vorrang inländischer Arbeitskräfte entgegenhalten lassen müssen, setzt grundsätzlich eine erfolglose Meldung der offenen Stelle beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) voraus. Das MKA kann diesbezüglich Weisungen erlassen.

² Die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber haben zudem auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass sie

- a) weitere zumutbare Anstrengungen unternommen haben, eine Arbeitskraft auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu finden,
- b) eine auf dem Arbeitsmarkt verfügbare Arbeitskraft nicht innert angemessener Frist für die betreffende Stelle ausbilden oder ausbilden lassen können,
- c) für die Stelle keine Angehörigen von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen geschlossen wurde, finden können.

§ 10 Erwerbsloser Aufenthalt

¹ Ausländerinnen und Ausländer sind zum erwerbslosen Aufenthalt zuzulassen, wenn die Vorschriften des Bundesrechts erfüllt werden.

² Für die Bewilligung des Aufenthalts zum Schulbesuch oder Studium wird zusätzlich ein erheblicher Nutzen für das persönliche Fortkommen der Ausländerinnen oder Ausländer vorausgesetzt.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. II. der Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009 (AGS 2009 S. 88).

3. Gebühren

§ 11 Allgemeines

¹ Das MKA erhebt die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007 ¹⁾.

² Das MKA kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Bedürftigkeit der Ausländerin oder des Ausländers, bei Rückzug des Gesuchs, oder bei Gesuchen von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen, die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

³ Das MKA erhöht die Gebühren um die Auslagen

- a) für ausserordentliche und aufwändige Abklärungen im In- und Ausland bis Fr. 600.–. Vorbehalten bleiben erhobene Kostenvorschüsse und Rechnungen einer schweizerischen Auslandsvertretung,
- b) für eine Einvernahme pro Person bis Fr. 600.–.

§ 12 Kantonale Gebühren

¹ Für Verfügungen und Dienstleistungen gemäss Art. 8 GebV-AuG gilt die Höchstgebühr des Bundes.

² Die Gebühr für ablehnende Verfügungen richtet sich nach dem Aufwand, wobei die Höchstgebühr derjenigen von Absatz 1 entspricht. Vorbehalten bleibt für

- a) die Verweigerung einer Niederlassungs-, Aufenthalts-, Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung eine Höchstgebühr von Fr. 400.–,
- b) die Verweigerung einer Bewilligung gemäss lit. a, sofern gleichzeitig eine Wegweisung angeordnet wird, eine Höchstgebühr von Fr. 600.–.

³ Erhoben werden ausserdem für

- a) den Widerruf der Bewilligung, die ordentliche Wegweisung und die administrative Sanktion gemäss Art. 122 AuG eine Höchstgebühr von Fr. 600.–,
- b) ²⁾ die Verwarnung eine Höchstgebühr von Fr. 400.–,
- c) die Verlängerung der Ausreisefrist die für die Aufenthaltsbewilligung vorgesehene Gebühr,
- d) Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen Fr. 40.–.

⁴ Für Dienstleistungen wie Schulungen, Beratungen und Besprechungen werden pauschal Fr. 120.– pro Stunde und pro beanspruchte Person erhoben. Abgegolten sind damit auch die Kosten für Vorbereitung und Anfahrtsweg.

¹⁾ SR [142.209](#)

²⁾ Fassung vom 17. November 2010, in Kraft seit 24. Januar 2011 (AGS 2010/5-28)

§ 13 Arbeitsmarktliche Gebühren

¹ Für die arbeitsmarktliche Begutachtung werden, zusätzlich zu den übrigen ausländerrechtlichen Gebühren, pro bewilligungspflichtige Person erhoben für

- a) eine Jahresaufenthaltsbewilligung Fr. 500.–,
- b) eine Kurzaufenthaltsbewilligung Fr. 250.–,
- c) eine Bewilligung, bei der von den Zulassungsvoraussetzungen gemäss AuG abgewichen werden kann, Fr. 250.–,
- d) eine unbefristete Grenzgänerbewilligung Fr. 500.–,
- e) eine befristete Grenzgänerbewilligung Fr. 250.–,
- f) eine Bewilligung des Wechsels der Stelle oder des Wechsels von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit bis Fr. 250.–.

§ 14 ¹⁾ ...

§ 15 Gemeinde- und Kantonsanteil

¹ Der Gemeinde fällt von der Bewilligungsgebühr, die sie gestützt auf § 5 Abs. 1 lit. g bezieht, nach Abzug von Fr. 12.– ein Drittel zu. Die verbleibenden zwei Drittel und der vorab in Abzug gebrachte Betrag entsprechen dem Kantonsanteil. ²⁾

² Der in Abzug gebrachte Betrag von Fr. 12.– dient der Abgeltung von Auslagen des MKA wie Bundesgebühren für Datenbearbeitung. ²⁾

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmung

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren richten sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, soweit Art. 126 AuG keine abweichende Regelung vorsieht.

¹⁾ Aufgehoben am 17. November 2010, in Kraft seit 24. Januar 2011 (AGS 2010/5-28)

²⁾ Fassung vom 17. November 2010, in Kraft seit 24. Januar 2011 (AGS 2010/5-28)

§ 17 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 14. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann

HASLER

Staatsschreiber

DR. GRÜNENFELDER